

1. Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 18.09.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordneter Gebäudeteile -eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Ich verweise auf unsere Stellungnahme vom 05.03.2020 zu K-III- 257 und 258-20.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen bereits verbindlich festgesetzt. Im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ist somit eine maximale Gebäudehöhe von 15,0 m über Geländeniveau festgesetzt; die vom Träger vorgegebene Höhe von 30 m über Grund wird folglich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erreicht. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Belange der Bundeswehr nicht berührt sind.

2. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 19.09.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme

Wie aus den Stellungnahmen vom 15.10.2018 und 05.03.2020, auch aus dem Parallelverfahren Bebauungsplan Nr. 49A, hervorgeht verläuft die Hauptversorgungsleitung durch die Gudenauer Allee L158 und die Bonner Straße L261.

Als Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte (DIN A3) sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

Bitte beachten Sie:

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Die betroffene Leitung verläuft in der Bonner Straße und quert nördlich des Plangebietes die Gudenauer Allee. Die Versorgungsleitung sowie auch der Schutzstreifen liegen gemäß der Übersichtskarte innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrs-

Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist eine Einweisung bzw. eine Abstimmung zwingend erforderlich. So erreichen sie die zuständigen Kollegen:
Herrn P. Tybel Tel.:02241 128 113 oder 0173 21 27 230 oder
Herrn M. Mintert Tel.: 02241 128 140 oder 0151 64 96 68 68

flächen bzw. gänzlich außerhalb des Plangebietes. Da der Wahnbachtalsperrenverband darauf hinweist, dass die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit der Verwaltung ein Termin mit dem Wahnbachtalsperrenverband vereinbart. Der Hinweis wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

3. Stellungnahme der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaft (RSAG AöR) mit Schreiben vom 30.09.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Von Seiten der RSAG AöR werden zu dem Bebauungsplan in der vorgesehenen Lage keine Bedenken erhoben.

Aus Ihren eingereichten Unterlagen entnehmen wir, dass die neu geplanten Verkehrsflächen mit einer Breite von 6,0 m festgesetzt werden. An Hand des städtebaulichen Entwurfs erkennen wir, dass eine Verkehrsfläche in einem Wendehammer endet. Diese Wendeanlage muss nach den sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen angelegt werden. Stichwege die von unseren Abfallsammelfahrzeugen nicht angefahren werden müssen einen Absammelplatz, zum Bereitstellen der Abfälle am Abfuhrtag, aufweisen. Wir weisen darauf hin, Abfall darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnungen.

Weitere sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen entnehmen Sie bitte der DGUV Information 214-033 (vorher BGI 5104) und RASSt 06.

Abwägung und Begründung

Entfällt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Grundlage für die Dimensionierung der öffentlichen Verkehrsanlagen im städtebaulichen Entwurf sowie im Bebauungsplan ist die Erschließungsplanung. Die öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich der Wendeanlage) wurden dabei gemäß den Bestimmungen der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASSt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) ausgelegt. Es ist folglich davon auszugehen, dass die Befahrung der Planstraßen durch Fahrzeuge der RSAG grundsätzlich gegeben ist. Zusätzlich wurde insbesondere der geplante Wendehammer mit einem Bemessungsfahrzeug (dreiaxsiges Müllfahrzeug) nach FGSV im Simulationsmodell fahrdynamisch geprüft. Demnach ist der Wendehammer ausreichend dimensioniert. Eine Bereitstellung von Sammelplätzen für den Abholtag ist somit nicht erforderlich.

4. Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 01.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Im Bereich des o.a. Plangebietes sind die Grundstücke Gemarkung Meckenheim, Flur 7, Nr. 515 und Nr. 799 (teilweise) auf einer Gesamtfläche von ca. 1500 m² mit Wald bestockt. Die geäußerten Bedenken in meiner Stellungnahme vom 10.03.2020 bleiben weiterhin bestehen.

Im Falle einer Waldumwandlung im Wohngebiet innerhalb des konzentrierten Verfahrens nach §43 LFoG ist der Waldflächenverlust an dieser Stelle durch eine Ersatzaufforstung im Mindestverhältnis 1:1 erforderlich.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Feststellung von forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene von Bebauungsplanverfahren. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft somit nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Zur Feststellung des im Plangebiet vorhandenen Waldes im Sinne des Gesetzes wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mehrere Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald + Holz geführt.

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb findet aufgrund der starken Schädigungen der Baumbestände durch den Borkenkäfer eine Überplanung der Waldflächen gemäß dem städtebaulichen Entwurf und des Bebauungsplan-Entwurfes statt. Eine Berücksichtigung von Waldabständen, wie es in der Stellungnahme vom 10.03.2020 gefordert wurde, ist somit obsolet.

Der durch den Bebauungsplan ausgelöste Eingriff in diese Waldflächen wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ausgeglichen. Da die Stadt Meckenheim über keine Waldflächen verfügt, auf denen eine sinnvolle Aufforstung durchgeführt werden könnte, wird in Abstimmung mit Wald + Holz ein fiskalischer Ausgleich durchgeführt. Der Waldausgleich ist bereits im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Umweltbericht beschrieben. Der Ausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger verbindlich geregelt.

5. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 01.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 17.09.2020, Az.: dh, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas-Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen. Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße "Auf dem Stephansberg" aus, erweitert werden.

Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen. Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu eventuellen Nahwärmeversorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die folgenden Teile der Stellungnahme betreffen nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

DVGW GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

6. Stellungnahme der Tele Columbus Gruppe EWT GmbH mit Schreiben vom 02.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

In dem betroffenen Bereich befinden sich Erdkabelanlagen (Achtung LWL-Coax Kabel, siehe Pkt.3 Kabelschutzhinweise) der Tele Columbus Gruppe, deren Lage in den beigefügten Bestandsplänen ersichtlich ist. Wir haben keine Einwände gegen ihr Vorhaben unter der Bedingung, dass Sie die beigefügten Kabelschutzhinweise vollumfänglich beachten.

Im Falle einer Beschädigung der Kabelanlage ist unsere Störhotline erreichbar unter: 0341/ 60952 – 444 oder 0341/ 60952 – 473 (NOC 24/7)

Beachten Sie aber bitte dringend Folgendes: Die Tele Columbus AG unterhält in ihrem Firmenverbund Netze der Tele Columbus Gruppe, der PrimaCom, der Pepcom, der HLKomm, sowie von deren verbundenen Gesellschaften. Der Leitungsbestand dieser Gesellschaften der Tele Columbus AG muss bis auf Weiteres separat angefragt werden.

Gültigkeit dieses Schachtscheins: 6 Monate nach Ausstellungsdatum.

Sofern zwischen der Einreichung der Planungsunterlagen und Baubeginn mehr als 6 Monate liegen, müssen Sie zwingend vor Baubeginn einen aktuellen Schachtschein anfordern.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise und Kabelschutzhinweise zu den vorhandenen Erdkabelanlagen werden im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung berücksichtigt. Die Stellungnahme wird dem Erschließungsträger zur Kenntnis gegeben, sodass frühzeitig vor Baubeginn mit dem Leitungsträger die weiteren Arbeiten abgestimmt werden.

7. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 15.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise zur Daseinsvorsorge werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Gegen die o. g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Kreisstelle RheinSieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Zur Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Landespflegerischen Begleitplan zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan Nr. 49A möchten wir jedoch Folgendes anmerken:

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.5-1 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden Landespflegerischen Begleitplan wird die Eingriffsbilanzierung in Anlehnung an die "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW als "Eingriffsbewertung Biotoptypen" vorgenommen.

Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Landespflegerischen Begleitplan zusätzlich vorgenommene "Eingriffsbewertung Boden" für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten 40.098 Biotopwertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Abwägung und Begründung

Entfällt

Die Hinweise zur Daseinsfürsorge werden zur Kenntnis genommen. In der Begründung zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meckenheim ist bereits ein Kapitel zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen enthalten bzw. die Notwendigkeit der Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft ist dargelegt. Die Ziele der Landesentwicklungsplanung werden berücksichtigt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die 5. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg seit dem 26.02.2020 rechtskräftig ist und die Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung darstellt. Hiernach sind sämtliche Flächen des Plangebietes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die planerische Entscheidung zur Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen sind somit bereits, übergeordnet zur kommunalen Bauleitplanung, im Rahmen der Regionalplanung getroffen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Feststellung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf Ebene von Bebauungsplanverfahren. Dieser Teil der Stellungnahme betrifft somit nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Berücksichtigung der Belange des Bodens ergibt sich grundsätzlich aus § 1a Abs. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB. Die Rechtsgrundlage für den Ausgleich von Eingriffen in den Naturhaushalt ergibt sich aus § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 Abs. 3 BNatSchG. Zum Naturhaushalt zählt im Sinne des § 7 BNatSchG auch der Boden. Die Eingriffsregelung ist im Besonderen in § 14 Abs. 1 BNatSchG beschrieben.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die dem Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu Grunde liegenden Kompensationsmaßnahmen u. E. das Kriterium der Multifunktionalität erfüllen, so dass der Schutz des Faktors Boden gewährleistet wird.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Regelungen zum Bebauungsplan wurden darüber hinaus nach den Vorgaben des Rhein-Sieg-Kreises durchgeführt. Als Grundlage der Bewertung des Eingriffs wurde dabei das „Verfahren des Rhein-Sieg-Kreises zur quantifizierten Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte (Stand August 2018)“ sowie die „Bewertung und Ausgleichsverpflichtung für Eingriffe in das Bodenpotential des Oberbergischen Kreises (modifiziertes Verfahren zur Berücksichtigung der Bodenverhältnisse im Rhein-Sieg-Kreis, Stand August 2018)“ angewendet. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan erfolgte, einschließlich der Bewertung der geschützten Böden im Plangebiet, in Abstimmung mit dem Rhein-Sieg-Kreis. Die Untere Naturschutzbehörde beim Rhein-Sieg-Kreis stellt dabei die Kontrollbehörde für den Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Bauleitplanung dar.

Bei der Feststellung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurde im Zuge des Landschaftspflegerischen Begleitplan gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG geprüft, ob anstatt einer Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden können.

Hierfür wurden bereits grünordnerische Maßnahmen innerhalb des Bebauungsplanes festgelegt, um das Ausgleichsdefizit zu minimieren. Durch die Planung wird ein interner Ausgleichsfaktor von 59,7 % erzielt. Im Ergebnis ist jedoch festzustellen, dass darüber hinaus keine anderweitigen Ausgleichsmaßnahmen für das erforderliche Ausgleichsdefizit vorliegen. Im Gemeindegebiet der Stadt Meckenheim stehen für die Kompensation keine Ersatzflächen zur Verfügung. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist daher davon auszugehen, dass der Träger des Ökokontos die Belange der Landwirtschaft bereits berücksichtigt.

8. Stellungnahme des Bezirksregierung Köln, Dez. 53 mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt zum nächstgelegenen Störfallbetrieb ist bereits im Umweltbericht enthalten. Das Biomasse-Heizkraftwerk liegt außerhalb der erforderlichen Abstände gemäß Abstandserlass NRW. Die Untere Immissionsschutzbehörde wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt. Es ist davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Zuge des Raumordnungsverfahrens zur Höchstspannungsfreileitung die erforderlichen Abstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen zu berücksichtigen hat.
---------------------	---

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Zur o. a. Bauleitplanung wird seitens des Dezernates 53 der Bezirksregierung Köln wie folgt Stellung genommen:

- a) Die Bezirksregierung Köln (hier Dezernat 53) ist immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde für die Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim, bei der es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt.

Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen.

Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 2.000 m von den vorliegenden Plangebietten entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes werden für die 51. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A keine weitergehenden Betrachtungen im Hinblick auf § 50 BImSchG für erforderlich gehalten.

- b) Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln wurde im Mai diesen Jahres die Planung für ein Biomasse-Heizkraftwerk im Bereich des Bebauungsplans Nr. 18 "Industriegebiet II" 13. Änderung vorgestellt. Die erzeugte Wärme soll einem benachbarten Betrieb zur Verfügung gestellt werden, während der erzeugte Strom in das Stromnetz eingespeist werden soll. Der Abstand des Heizkraftwerkes zur vorliegenden Bauleitplanung beträgt ca.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gegenständliche Störfallbetrieb weist bereits im Bestand einen Abstand zur nächstgelegenen, schutzwürdigen Wohnbebauung (Ortsteil Lüftelberg) einen Abstand von ca. 700 m auf. Das Plangebiet ist vom Betriebsbereich des Störfallbetriebs etwa 2.000 m entfernt. Der Sachverhalt ist bereits im Umweltbericht beschrieben.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Abstandserlass NRW sind Heizkraftwerke (auch Biomassekraftwerke) der Abstandsklasse IV zuzuordnen. Demnach ist ein Abstand von 500 m einzuhalten. Der Abstand des geplanten Biomasse-Heizkraftwerks zum Plangebiet beträgt 650 m. Somit ist davon auszugehen, dass keine wesentlichen negativen Auswirkungen

650 m. Zuständig für Genehmigung und Überwachung dieser Anlage wird voraussichtlich das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln sein.

Hinreichend konkrete Angaben zu diesem Vorhaben, mit denen sich evtl. Auswirkungen auf die vorliegende Bauleitplanung beurteilen lassen, liegen hier noch nicht vor.

- c) Von hier wird derzeit davon ausgegangen, dass die allgemeinen immissionsschutzrechtlichen Belange (u. a. Lärm) zur vorliegenden Bauleitplanung derzeit von der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vertreten werden und dass von Ihnen eine entsprechende Beteiligung erfolgt ist.
- d) Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesnetzagentur derzeit für die Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Ultranet), Abschnitt E, im Auftrag der Amprion GmbH die Bundesfachplanung (Raumordnungsverfahren auf Bundesebene) durchführt. Die Plangebiete der vorliegenden Bauleitplanung befinden sich nach den hier vorliegenden Informationen knapp außerhalb des schutzgutspezifischen Untersuchungsraums für die v. g. Höchstspannungsleitung.

gen auf das Plangebiet zu erwarten sind. Auch steht die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht der Planung des Biomasse-Heizkraftwerkes entgegen (heranrückende Wohnbebauung), da bereits die Wohnlage „Lüftelberger Straße“ zwischen dem Plangebiet und dem geplanten Heizkraftwerk liegt. Zusätzlich ist anzumerken, dass Teile des Plangebietes im rechtswirksamen Flächennutzungsplan bereits als „Gemischte Bauflächen“ dargestellt sind, somit die planerische Entscheidung zur Umsetzung von schutzwürdigen Nutzungen in der vorbereitenden Bauleitplanung bereits getroffen wurde.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wurde bereits gesondert am Verfahren beteiligt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Grundlage der vorliegenden Bauleitplanung ist die 5. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg, die seit dem 26.02.2020 rechtskräftig ist. Hiernach sind sämtliche Flächen des Plangebietes als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Es ist somit grundsätzlich davon auszugehen, dass die Bezirksregierung im Falle des Raumordnungsverfahrens für die Höchstspannungsleitung die erforderlichen Schutzabstände zu bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen berücksichtigen wird. Darüber hinaus gehende Regelungen auf Ebene des Bauleitplanverfahrens sind somit nicht erforderlich.

9. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 26.10.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden im Nachgang zum Bauleitplanverfahren, vor Umsetzung des Bebauungsplanes, bei den zuständigen Fachbehörden beantragt und die Behörden an der weiteren Erschließungsplanung weiter beteiligt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Das Entwässerungskonzept ist mit dem Erftverband vorabgestimmt.

Für die vorgesehene gedrosselte Druckableitung von Niederschlagswasser zur Swist ist eine wasserrechtliche Genehmigung von der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis erforderlich. Dabei ist neben der Einleitstelle auch die Einleitmenge zu klären. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu regeln, ob es einen ergänzten BWK M3/M7 Nachweis bedarf. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Des Weiteren ist das Gebiet im Immissionsnachweis von 2013 noch nicht enthalten. Die Abflusssituation ist im Bereich, in dem die Einleitstelle vermutlich liegen wird, unkritisch. Maßnahmen sind aus immissionsicht wahrscheinlich nicht zu erwarten. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Bangel, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1112, E-Mail: helge.bangel@erftverband.de.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Teil der Stellungnahme betrifft nicht Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes, sondern Regelungsinhalte des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49A „Weinberger Gärten“. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird folgende Abwägung und Begründung vorgeschlagen:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen werden bei den zuständigen Fachbehörden vor Umsetzung des Bebauungsplanes im Zuge der Erschließungsplanung beantragt. Die zuständigen Fachbehörden werden im Nachgang zum Bauleitplanverfahren an der weiteren Erschließungsplanung beteiligt.

10. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme der Nahverkehr Rheinland GmbH vom 25.09.2020
- Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen vom 05.10.2020
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dez. 54 Obere Wasserbehörde vom 21.09.2020
- Stellungnahme der Bezirksregierung Köln – Dez. 33 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung vom 14.10.2020
- Stellungnahme der Stadt Rheinbach vom 14.10.2020
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn – Direktion Verkehr vom 15.10.2020
- Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises vom 22.10.2020
- Stellungnahme der Wasser- und Bodenverband Adendorf-Altendorf-Meckenheim vom 22.10.2020